

# Mitbericht des Regierungsrats zur Volksmotion "zur nachhaltigen Sanierung der Kantonsfinanzen"

7. Mai 2019

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Mitbericht zur Volksmotion "zur nachhaltigen Sanierung der Kantonsfinanzen" mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Christoph Amstad Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

# I. Ausgangslage

# 1. Finanzvorlage 2019

Der Kantonsrat hat am 17. Dezember 2018 die Finanzvorlage 2019 verabschiedet. Diese beinhaltet verschiedene Gesetzesanpassungen, die grösstenteils 2019 umgesetzt werden sollen. Die Gesetzesänderungen für das Budget 2019 umfassen Massnahmen im Umfang von rund 13 Millionen Franken, wovon rund 12,8 Millionen Franken aufgrund tieferer Abschreibungssätze und Einmalabschreibungen zu Lasten der Staatsrechnung 2018 entfallen. Die Massnahmen im Bereich der Abschreibungen sind im Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010 (FHG; GDB 610.1) enthalten. Dem entsprechenden Nachtrag hat der Kantonsrat mit 37 zu 9 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) zugestimmt. Gegen den Nachtrag wurde das Referendum ergriffen, weshalb er am 19. Mai 2019 zur Abstimmung gelangt. Die übrigen Gesetzesanpassungen traten rückwirkend auf 1. Januar 2019 in Kraft.

# 2. Einreichung Volksmotion

Peter Zwicky, Sarnen, hat am 21. Januar 2019 dem Regierungsrat eine Volksmotion zur nachhaltigen Sanierung der Kantonsfinanzen eingereicht.

#### II. Volksmotion

# 1. Inhalt und Begründung

# 1.1 Volksmotion zur nachhaltigen Sanierung der Kantonsfinanzen

Die Volksmotion verlangt die Änderung von Art. 2 FHG sowie die Änderung allfälliger weiterer einschlägiger Gesetzesbestimmungen. Zudem wird die Beibehaltung der Schuldenbremse in Art. 34 Abs. 2 FHG verlangt. Die Änderungen bzw. das Beibehalten sollen eine nachhaltige Sanierung der Kantonsfinanzen unter Beibehaltung der Schuldenbremse bewirken. Dabei sei insbesondere die Errichtung einer Stiftung als Möglichkeit zur Finanzierung von öffentlichen Aufgaben des Kantons heranzuziehen. Als Stiftungszweck sei die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben, z.B. Kantonsspital, Güterstrassen vorzusehen. Das Stiftungsvermögen bestünde aus freiwilligen Beiträgen von natürlichen und juristischen Personen. Der Stiftungsertrag bzw. das Stiftungsvermögen sei ertragsbringend anzulegen. Für den Stiftungsrat seien Regierungsräte und weitere Personen vorzusehen.

Die Volksmotion wird damit begründet, dass die finanzielle Situation des Kantons Obwalden prekär sei. Das Erfüllen öffentlicher Aufgaben sei gefährdet. Das Ausweichen auf Schuldenmachen oder zu hohe Steuerbelastungen sei nicht nachhaltig und gefährde den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Stiftung bewirke eine nachhaltige Entlastung der finanziellen Situation des Kantons. An das Stiftungsvermögen soll jede natürliche oder juristische Person einen freiwilligen, einmaligen Beitrag nach ihren Möglichkeiten leisten. Der Betrag werde nicht zurückbezahlt. Ein Wohnsitz im Kanton würde dafür nicht vorausgesetzt.

Voraussichtlich würde der Stiftungsertrag kurzfristig nicht einen wesentlichen Beitrag zu einer finanziellen Entlastung der Staatsrechnung leisten können. Es seien daher zusätzlich weitere Massnahmen zu treffen, welche die Staatsrechnung nachhaltig entlasten. Hierzu wurde ein "4-Punkte-Plan" als Vorschlag beigelegt.

Zu diesem 4-Punkte-Plan, als Arbeitspapier (3) bezeichnet, wird als Ausgangslage festgehalten, dass dem Kanton Obwalden aktuell 43 Millionen in der Staatskasse fehlen würden. Der vorgeschlagene 4-Punkte-Plan sieht wie folgt aus:

Signatur OWVD.660 Seite 2 | 8

#### "Punkt 1 Stiftung 'Obwalden'

Stiftungszweck: Finanzierung öffentlicher Aufgaben, z.B. Spitalfinanzierung u.a. Stiftungsrat: Herr Dr. Josef Hess, Frau Maya Büchi, u.a.

Stiftungsvermögen:

- Vermögen aller Obwaldner (2016) = 12,6 Milliarden Franken (LZ vom 20. März 2018)<sup>1</sup>
- 10 Prozent davon ergeben 1 260 Millionen Franken
- Annahme: 50 Prozent machen mit = Stiftungsvermögen etwa 630 Millionen Franken

Stiftungsertrag: 3,5 Prozent von 630 Millionen Franken

22 Mio.

<sup>1</sup> Der Beitrag an das Stiftungsvermögen wird als einmaliger Beitrag geleistet. Der Beitrag kann nicht von den Steuern abgesetzt werden und ist nicht rückzahlbar. Die Einzelheiten bestimmt das Stiftungsreglement.

# Punkt 2 Steuererhöhung

Kanton: 0,4 Steuereinheiten höher

10 Mio.

Gemeinden: etwa 0,2 Steuereinheiten tiefer (Kompensation)

#### Punkt 3 Naturgefahrenabwehr

Alle kantonalen Aufgaben der Naturgefahrenabwehr aus dem Budget entfernen. Gesamtaufwand: 300 Millionen Franken, Anteil Kanton 20 Prozent = 60 Millionen Franken. Abzahlen mit bestehender Zwecksteuer auf 30 Jahre = 2 Millionen Franken/Jahr. Für Bau 10 Millionen Franken/Jahr bei 6 Jahren Bauzeit. Auswirkungen im Budget:

8 Mio.

#### Punkt 4 Nationaler Finanzausgleich

Erstreckung der Zahlungsfrist auf 5 Jahre: Bei 15 Millionen Franken Beitrag für 2019 ergibt dies 3 Millionen Franken pro Jahr. Auswirkung für 2020 12 Mio.

Total Verbesserung für Budget 2020

52 Mio.

Die einzelnen Punkte sind als Gesamtpaket zu verstehen und treten zusammen in Kraft. Die übrigen Positionen des Budgets bleiben unverändert (keine Sparmassnahmen, keine Reduktion der Prämienverbilligung u.a.)."

# 2. Zustandekommen

Nach Art. 61 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0) kommt eine Volksmotion zu Stande, wenn ein Stimmberechtigter oder ein Einwohnergemeinderat den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes oder eines der fakultativen Abstimmung unterstehenden Finanzbeschlusses verlangt und das Begehren vom Kantonsrat unterstützt wird.

Da der unterzeichnende Stimmberechtigte zur Einreichung einer Volksmotion legitimiert ist, ist die erste Bedingung für deren Zustandekommen erfüllt. Das definitive Zustandekommen hängt somit noch von der Unterstützung durch den Kantonsrat ab.

Signatur OWVD.660 Seite 3 | 8

#### 3. Rechtmässigkeit

#### 3.1 Allgemeines

Nach Art. 63 Abs. 1 KV dürfen Volksbegehren nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, sofern sie nicht eine Verfassungsrevision verlangen, der Kantonsverfassung widerspricht. Sie dürfen sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen und müssen eine Begründung enthalten (Art. 63. Abs. 2 KV). Der Entscheid über die verfassungsmässige Zulässigkeit und die Behandlung der eingereichten Volksbegehren obliegt dem Kantonsrat (Art. 70 Ziff. 10 KV).

Nach Art. 61 Abs. 2 KV kann mit einer Volksmotion die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes oder eines der fakultativen Abstimmung unterstehenden Finanzbeschlusses verlangt werden.

Heikel ist oft die Frage, ob das Volksbegehren als rechtswidrig im Sinne von Art. 63 Abs. 1 KV beurteilt werden muss. Dabei ist vom allgemeinen Grundsatz auszugehen, dass Volksbegehren, wenn möglich mittels verfassungskonformer bzw. bundesrechtskonformer Interpretation vor einer Ungültigerklärung zu bewahren sind (Alfred Kölz, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, in ZBI 1982, 1 ff., 24; Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 2136 bis 2138; VVGE 1991 und 1992, 251 ff., 271). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist folglich jene zu wählen, die mit dem Sinn und Zweck der Initiative am besten übereinstimmt und sich mit dem übergeordneten Recht von Bund und Kanton am ehesten kompatibel erweist. Kann dem Volksbegehren dabei ein Sinn zugeordnet werden, der sich nicht unbestritten als unzulässig erweist, so ist es für gültig zu erklären (Pierre Tschannen/Fabian Mösching, Kantonale Volksinitiative "Schutz der Rütliwiese", Gutachten im Auftrag der Justizdirektion Uri, Bern 2008, 8). Der bekannte Grundsatz "in dubio pro populo" ("Im Zweifel für das Volk") gilt nicht uneingeschränkt; er bringt aber zum Ausdruck, dass Rechtswidrigkeit nur dann angenommen werden darf, wenn die Prüfung diese klar feststellt, eine Heilung durch bundesrechtskonforme Auslegung nicht möglich ist (Hangartner/Kley, a.a.O., N 433). Lässt sich ein Volksbegehren auch mittels Auslegung in keiner Art und Weise mit dem höherrangigen Recht in Einklang bringen oder ist es unzweifelhaft undurchführbar, so ist es für ungültig zu erklären, es findet keine Volksabstimmung statt (Kölz, a.a.O., 25 f.). Verstösst ein Begehren nur teilweise gegen Bundesrecht, ist zu prüfen, ob Teilgültigkeit angenommen werden darf oder muss.

Sodann verhindert nur eine tatsächliche und völlig zweifelsfrei erwiesene Undurchführbarkeit die Gültigkeit eines Volksbegehrens. Etwelche praktische Probleme bei der Umsetzung einer Initiative reichen nicht aus (Tschannen/Mösching, a.a.O., 9). Insbesondere führt eine zeitliche Unmöglichkeit noch nicht zwingend zur Ungültigkeit der Initiative (Alfred Kölz, a.a.O., 24). Es stellte sich in einem solchen Fall die Frage, ob das (angenommene) Begehren auf den nächstmöglichen Termin umgesetzt werden kann (BGE vom 19. Februar 1975, Erw. 4b, in ZBI 1975, 387 ff.). Die teilweise Ungültigerklärung eines Volksbegehrens besteht in der Streichung einzelner vorgeschlagener Bestimmungen. Nötigenfalls ist das Begehren zu bereinigen. Die Teilungültigkeit ergibt sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip; es wäre unangemessen, ein nur teilweise rechtswidriges Begehren ganz als rechtswidrig zu bezeichnen. Allerdings muss der gültige Teil des Begehrens das wesentliche Anliegen der Initianten beinhalten und vollziehbar sein; es muss ferner angenommen werden können, das Volksbegehren wäre auch in dieser Form unterzeichnet worden (Kölz, a.a.O., S. 25 ff.; Hangartner/Kley, a.a.O., N 2139 bis 2143).

#### 3.2 Bundesrechtskonformität und Verfassungsmässigkeit

Die Volksmotion verlangt, als Auftrag bezeichnet, die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes, insbesondere von Art. 2, sowie allfälliger weiterer einschlägiger Gesetzesbestimmungen. Zudem verlangt sie die Beibehaltung der Schuldenbremse beziehungsweise von Art. 34 Abs. 2 FHG.

Signatur OWVD.660 Seite 4 | 8

Ergänzend dazu will der Motionär die Errichtung einer Stiftung. Er ist der Meinung, eine Stiftung bewirke eine nachhaltige Entlastung der finanziellen Situation des Kantons. Voraussichtlich werde aber der Stiftungsertrag kurzfristig keinen wesentlichen Beitrag zu einer finanziellen Entlastung der Staatsrechnung leisten können, deshalb seien noch weitere Massnahmen zu treffen. Hierzu habe er diesbezügliche Vorschläge unterbreitet, den "4-Punkte-Plan" in der Beilage (als Arbeitspapier [3] bezeichnet.

Die Volksmotion verlangt somit die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes sowie die Errichtung einer Stiftung, welche mit ihren Erträgen zur nachhaltigen Entlastung der finanziellen Situation des Kantons beitragen kann. Die Errichtung einer solchen Stiftung ist weder verfassungswidrig noch verstösst sie offensichtlich gegen die Rechtsordnung. Eine solche Stiftung wurde im Übrigen bereits errichtet. Auch die Beibehaltung der Schuldenbremse ist rechtlich unproblematisch. Die Volksmotion bezieht sich somit auf ein bestimmtes Sachgebiet und enthält eine Begründung (vgl. Art. 63 Abs. 2 KV); sie grundsätzlich zulässig.

Heikel sind einzelne Punkte im sog. "4-Punkte-Plan", den der Motionär als "Vorschläge" in der Beilage zur Volksmotion als Arbeitspapier (3) bezeichnet, ebenfalls einreichte. Diese Vorschläge sind aber nicht Gegenstand der Volksmotion, der Motionär bezeichnet sie selbst ausdrücklich aus "Vorschläge".

Unter Punkt 1 wird die Errichtung einer Stiftung "Obwalden" erwähnt. Eine solche Stiftung kann errichtet werden.

Unter Punkt 2 Steuererhöhung werden die Erhöhung des Kantonssteuerfusses um 0,4 Steuereinheiten und tiefere Gemeindesteuerfüsse um etwa 0,2 Einheiten vorgeschlagen. Das erste Begehren kann mit einer Änderung von Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994 (StG; GDB 641.4) erreicht werden. Eine Senkung des Steuerfusses der Gemeinden kann auf dem Weg einer Gesetzesanpassung aber nicht erreicht werden. Nach Art. 93 Abs. 1 Ziff. 6 KV setzt die Gemeindeversammlung den Steuerfuss fest. Dieses Begehren kann nur erfüllt werden, wenn vorgängig auch diese Bestimmung der Kantonsverfassung geändert wird. Nach Art. 61 Abs. 2 KV kann mit einer Volksmotion lediglich die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes oder eines der fakultativen Abstimmung unterstehenden Finanzbeschlusses verlangt werden. Das Begehren um Senkung der Steuerfüsse der Gemeinden könnte auf dem Weg einer Volksmotion nicht gestellt werden.

Der Motionär schlägt in Punkt 3 Naturgefahrenabwehr vor, dass alle kantonalen Aufgaben der Naturgefahrenabwehr aus dem Budget entfernt werden. Gemäss Art. 17 Abs. 1 FHG richtet sich das Budget nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Im Budget sind alle zu erwartenden Aufwände und Erträge sowie alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Eine direkte Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist unzulässig. Die Streichung dieser Budgetposten allein wäre nicht zulässig. Es wäre hingegen grundsätzlich möglich, die Finanzierung der Naturgefahrenabwehr anders zu regeln (siehe dazu den Kantonsratsbeschluss vom 28. Januar 2016 über den Bericht des Regierungsrats über die Schaffung eines Naturgefahrenabwehrfonds Obwalden; ein solcher Fonds wurde damals nicht als zweckmässig erachtet).

Der Motionär schlägt in Punkt 4 *Nationaler Finanzausgleich* die Erstreckung der Zahlungsfrist auf fünf Jahre vor. Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Finanz-und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (FiLaG) (SR 613.2) stellen die ressourcenstarken Kantone und der Bund die Mittel für den Ressourcenausgleich zur Verfügung. Nach Art. 50 der Verordnung zur FiLAG vom 7. November 2007 (SR 613.21) ist die Fälligkeit der Zahlungen in den Finanzausgleich geregelt. "Die Beiträge des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sind halbjährlich

Signatur OWVD.660 Seite 5 | 8

jeweils am Ende des Halbjahrs zu bezahlen." Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen kann der Kanton nicht einfach von sich aus die Zahlungsfrist erstrecken. Dieser Vorschlag widerspricht dem Bundesrecht und wäre nicht durchführbar.

Zwei Punkte dieser Vorschläge wären somit rechtswidrig. Da diese Vorschläge aber nicht Gegenstand der Volksmotion sind, ist die Rechtswidrigkeit ohne Bedeutung. Selbst wenn diese Punkte Inhalt der Volksmotion wären, führte dies, wie vorne dargestellt, nicht automatisch zur Ungültigkeit des ganzen Begehrens. Die Teilungültigkeit ergibt sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip; es wäre unangemessen, ein nur teilweise rechtswidriges Begehren ganz als rechtswidrig zu bezeichnen. Allerdings muss der gültige Teil des Begehrens das wesentliche Anliegen der Initianten beinhalten und vollziehbar sein; es muss ferner angenommen werden können, das Volksbegehren wäre auch in dieser Form unterzeichnet worden. Letzteres könnte vorliegend angenommen werden. Der Motionär beabsichtigt die Sanierung der Kantonsfinanzen; dieses Anliegen könnte, mindestens in seinem Kerngedanken, auch noch mit einer nur teilweise gültigen Volksmotion erreicht werden.

#### 4. Behandlung gemäss Kantonsratsgesetz

Die Volksmotion ist dem Kantonsrat zum Entscheid zu unterbreiten. Die Behandlung richtet sich nach Art. 60 in Verbindung mit Art. 54, 56 und 57 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 (KRG; GDB 132.1).

Nach Art. 60 KRG wird eine Volksmotion zunächst dem Regierungsrat zum Mitbericht und der Rechtspflegekommission zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen. In einem ersten Schritt ist deshalb die Volksmotion durch den Regierungsrat zu prüfen und für die Weiterbehandlung in der vorberatenden Kommission und im Kantonsrat Mitbericht und Antrag zu stellen.

#### 5. Vorberatung durch Kommission

Art. 60 KRG weist Volksmotionen zur Vorberatung der Rechtspflegekommission zu. Diese Regelung erfolgte in der Annahme, dass Volksmotionen "petitionsähnlichen" Charakter haben würden, wie auch deren systematische Zuordnung im Kantonsratsgesetz zeigt. Die Ratsleitung ist aber befugt, die Behandlung gemäss Art. 22 Bst. c des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 (KRG; GDB 132.1) einer anderen Kommission zuzuweisen.

### 6. Anschliessendes Vorgehen

Wird eine als verfassungs- und rechtmässig erklärte Volksmotion nicht im Sinne von Art. 61 Abs. 2 KV unterstützt, so ist das Verfahren abgeschlossen.

Wird die Volksmotion angenommen, so ist eine entsprechende Gesetzesänderung (Finanzhaushaltsgesetz und allenfalls weitere relevante Bestimmungen) oder allenfalls ein neuer Erlass auszuarbeiten. Die einzelnen Schritte dazu sind weder unmittelbar in der Kantonsverfassung noch im Kantonsratsgesetz geregelt. Nach Art. 57 Abs. 1 KRG erfüllt der Regierungsrat einen Motionsauftrag in der Regel innert zwei Jahren.

Signatur OWVD.660 Seite 6 | 8

# III. Beurteilung des Begehrens

# 1. Volksmotion zur nachhaltigen Sanierung der Kantonsfinanzen

Mit dem Ziel, die Kantonsfinanzen nachhaltig wieder ins Gleichgewicht zu bringen, hat der Regierungsrat die Finanzstrategie 2027+ erarbeitet. Die Obwaldner Stimmbevölkerung hat am 23. September 2018 das Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ abgelehnt. Die Notwendigkeit, das strukturelle Defizit des Kantons zu beseitigen, blieb damit weiterhin bestehen.

Nach einer Situationsanalyse und Gesprächen mit Parteien und Sozialpartnern hat der Regierungsrat beschlossen, an verschiedenen, nicht oder kaum bestrittenen Massnahmen, der Finanzstrategie 2027+ festzuhalten.

Am 24. Januar 2019 erfolgte der Kantonsratsbeschluss über die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2019 bis 2022 sowie das Budget 2019. Der Regierungsrat hat bereits und wird weitere Massnahmen und Gesetzesanpassungen erarbeiten und in den politischen Prozess einbringen.

Insofern ist zu klären, in wie fern die in der Volksmotion vorgeschlagenen Massnahmen überhaupt notwendig sind und ob sie zum Erreichen des Gleichgewichts der Kantonsfinanzen geeignet sind.

#### Massnahmen des Regierungsrats

Um den Finanzhaushalt ins Gleichgewicht zu bringen, hat der Regierungsrat umgehend folgende Massnahmen beschlossen: Nachtrag zum Steuergesetz, Mitbeteiligung der Einwohnergemeinden am Nationalen Finanzausgleich, Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz sowie weitere Massnahmen zur Reduktion der Ausgaben. Diese Massnahmen reichen aktuell sofern die Vorlagen im Sinne des Regierungsrats angenommen werden, um die Erfolgsrechnung ins Gleichgewicht zu bringen. Aus Sicht des Regierungsrats sind die durch den Motionär vorgeschlagenen Massnahmen somit nicht notwendig.

Trotzdem geht der Regierungsrat auf den vorgeschlagenen 4-Punkte-Plan kurz ein.

#### Stiftung Obwalden

Es steht dem Motionär jederzeit frei, eine Stiftung zu gründen und dem Staat finanzielle Mittel zukommen zu lassen. Stiftungen gehören zwar nicht zu den ordentlichen Einnahmenquellen des Staats. Mit ihnen können aber dem Kanton Obwalden ohne Weiteres freiwillige Mittel gewidmet werden. Der Motionär hat zwischenzeitlich im Februar 2019 bereits eine Stiftung ("Stiftung Obwalden Finanzhaushalt") gegründet. Das Stiftungskapital beträgt Fr. 100 000.—.

Der Motionär stellt in seinem 4-Punkte-Plan die Hypothese auf, dass sich 50 Prozent der Steuerpflichtigen des Kantons Obwalden mit einem Beitrag von 10 Prozent freiwillig an einer Stiftung beteiligen. Dies ist nicht realistisch, da die Gelder für die Geldgeber unwiderruflich verloren sind. Sie gehen auf die juristische Person Stiftung über. Zudem besteht bereits heute die Möglichkeit, dem Staat freiwillig finanzielle Mittel zukommen zu lassen.

#### Steuererhöhung

Diesbezüglich wird auf den Nachtrag zum Steuergesetz verwiesen, über welchen der Kantonsrat am 23./24. Mai 2019 beraten wird. Dieser beinhaltet verschiedene steuerliche Massnahmen. Das Begehren auf Senkung der Gemeindesteuerfüsse könnte, wie dargelegt, nicht auf dem Gesetzgebungsweg erreicht werden. Dies liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen.

Signatur OWVD.660 Seite 7 | 8

#### Naturgefahren

Das Begehren, dass alle kantonalen Aufgaben der Naturgefahrenabwehr aus dem Budget zu entfernen sind, widerspricht dem kantonalen Recht. Die Errichtung eines Naturgefahrenabwehrfonds wäre zwar zulässig; darüber wurde aber bereits vor kurzer Zeit befunden (vgl. Kantonsratsbeschluss vom 28. Januar 2016).

#### Nationaler Finanzausgleich

Das Begehren auf Erstreckung der Zahlungsfrist auf fünf Jahre erweist sich, wie dargelegt, als bundesrechtswidrig. In einem Interview hat der Motionär nun sogar ausdrücklich verlauten lassen, dass er an seiner Idee, die Zahlungen in Raten auf fünf Jahre aufzuteilen, nicht mehr festhalten müsse (Neue Obwaldner Zeitung vom 1. Mai 2019, Nr. 100, S. 21).

#### 2. Schlussfolgerungen

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass genügend Massnahmen eingeleitet wurden, um das strukturell Defizit der Erfolgsrechnung für die Zukunft längerfristig zu bereinigen. Es wurden umfangreiche Massnahmen im Rahmen der Finanzvorlagen 2019 und 2020 eingeleitet und teils bereits umgesetzt. Er behält sich vor, weitere Massnahmen folgen zu lassen.

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, stellt der Regierungsrat Folgendes fest:

- der Regierungsrat zweifelt daran, dass der Motionär die Stiftung auf der Basis seiner Annahmen realisieren kann. Er erachtet bereits die Höhe des möglichen Stiftungsvermögens als zu optimistisch angesetzt;
- ein Nachtrag zum Steuergesetz ist bereits in der parlamentarischen Beratung und kommt voraussichtlich am 22. September 2019 vor das Obwaldner Stimmvolk;
- der Vorschlag im Bereich Naturgefahrenabwehr widerspricht dem kantonalen Recht; die Schaffung eines Fonds wäre möglich; der Kantonsrat hat einen solchen aber unlängst verworfen.
- die Forderung nach der Erstreckung der Zahlungsfrist für die Beiträge an den NFA widerspricht Bundesrecht. Weiter wäre bei einem Aufschub der Beitrag lediglich zu einem späteren Zeitpunkt fällig, die Summe bliebe damit dieselbe.

Die eingereichte Volksmotion verfolgt das gleiche Ziel wie der Regierungsrat, die Kantonsfinanzen nachhaltig zu sanieren. Der Regierungsrat hat bereits verschiedenen Massnahmen eingeleitet und teils umgesetzt. Diese entsprechen der ordentlichen Finanzierung eines Kantons und sind daher als angemessene Lösung zu beurteilen. Insgesamt ist somit die mit der Volksmotion vorgeschlagene Lösung weder als notwendig noch geeignet zur nachhaltigen Sanierung der Kantonsfinanzen zu bezeichnen.

# IV. Antrag des Regierungsrats

Aufgrund seiner Beurteilung empfiehlt der Regierungsrat der vorberatenden Kommission und dem Kantonsrat, die Volksmotion zur nachhaltigen Sanierung der Kantonsfinanzen abzulehnen.

# Beilage:

Beschlussentwurf über die "Volksmotion zur nachhaltigen Sanierung der Kantonsfinanzen"

Signatur OWVD.660 Seite 8 | 8